

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Fortentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Stuttgart

Der Landtag hat am 15. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

§ 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327, 329), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Regelung“ durch das Wort „Regelungen“ ersetzt und nach der Angabe „Absatzes 2“ die Wörter „sowie des § 3 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl. S. 800), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 GVRS sind in ihrem Wirkungsbereich zuständige Behörde für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember

2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Gemeinden nach Absatz 1 Satz 2 tätig werden. Die zuständige Behörde ist insbesondere berechtigt, nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausschließliche Rechte und Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu vergeben und allgemeine Vorschriften zu erlassen.“

3. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erlässt der Verband Region Stuttgart in seiner Zuständigkeit nach Maßgabe des Absatzes 3 allgemeine Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zum Zweck der Tarifintegration für das Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart, geschieht dies im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen sowie dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Das Einvernehmen kann seitens der Landkreise nur einstimmig verweigert werden. Das Einvernehmen der Landkreise und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur gilt als erteilt, wenn es nicht binnen vier Monaten nach dem jeweiligen Eingang des Entwurfs verweigert wird.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 6 a Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 a Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. Trägerschaft für Expressbuslinienverkehre nach Maßgabe des § 4 sowie des § 5 ÖPNVG,
5. Koordinierung und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements nach Maßgabe des § 4,“
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und regionales Verkehrsmanagement“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie § 3 Absatz 3 Nummer 4 und 5 umfassen:
1. die Aufgabenträgerschaft gemäß § 5 ÖPNVG für
- a) den S-Bahn-Verkehr mit Ausgangspunkt innerhalb des Verbandsgebiets. Liegt der Endpunkt des Verkehrs außerhalb des Verbandsgebiets, erstreckt sich die Aufgabenträgerschaft bis zur Verbandsgrenze;
- b) weitere regional bedeutsame Schienenpersonennahverkehre mit Ausgangs- und Endpunkt innerhalb des Verbandsgebiets;
- c) Expressbuslinienverkehre nach Maßgabe des Absatzes 4 und der Anlage 1 zu diesem Gesetz mit Ausgangspunkt innerhalb des Verbandsgebiets. Liegt der Endpunkt des Verkehrs außerhalb des Verbandsgebiets, erstreckt sich die Aufgabenträgerschaft bis zur Verbandsgrenze;
2. die Koordinierung und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements und der intermodalen Vernetzung der Verkehrsträger innerhalb des Verbandsgebiets;
3. die Aufgaben des am 29. Juni 1992 vereinbarten Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart (StAnz. Nr. 63 vom 5. August 1992).“
- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und 3 bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Verband Region Stuttgart legt das Netz der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Expressbuslinienverkehre in dem Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen und dem Stadtkreis Stuttgart nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz fest. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.“
3. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 3 Nr. 3 und“ durch die Wörter „und das regionale Verkehrsmanagement (§ 3 Absatz 1 Nummer 4, § 3 Absatz 3 Nummern 3, 4 und 5 sowie“ ersetzt.
4. Der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Anlage vorangestellt:
- „Anlage 1
(zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c)
- Expressbuslinienverkehre in der Region Stuttgart**
- 1 Allgemeine Voraussetzungen**
- 1.1 Räumliche Voraussetzungen
- 1.1.1 Expressbuslinienverkehre sind in der Regel Kreisgrenzen überschreitende Verbindungen (Ausnahme: zum Beispiel Flughafen Stuttgart) zwischen Mittelzentren, wichtigen Knotenpunkten der S-Bahn (Endpunkte, Zwischenendpunkte, Verzweigungsbahnhöfe), dem Flughafen Stuttgart sowie großen Nachfrageschwerpunkten (Universitäten, Arbeitsplatzschwerpunkten) innerhalb der Region und benachbarter Bereiche der Metropolregion untereinander.
- 1.1.2 Parallelverbindungen zu bestehenden Schienenstrecken sind nicht zulässig.
- 1.2 Hohe Reisegeschwindigkeit
- 1.2.1 Expressbuslinienverkehre müssen entweder einen relevanten Reisezeitvorteil gegenüber den regulären Verbindungen der gleichen Relation zwischen den Knotenpunkten (zum Beispiel Mittelzentren, Knotenpunkten der S-Bahn) von mindestens 20 Prozent oder eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 35 km/h erreichen.
- 1.2.2 Expressbuslinienverkehre sind gekennzeichnet durch eine direkte Linienführung und geringe Zahl von Haltestellen (das heißt grundsätzlich nur ein Halt je zusammenhängenden Siedlungsbereich).
- 1.2.3 Expressbuslinienverkehre sollen an kritischen Stellen mit Behinderungen im motorisierten Individualverkehr über eine eigene Infrastruktur verfügen

(zum Beispiel Vorrangschaltung an Ampeln, Busspuren auf staubelasteten Strecken). Die Maßnahme nach Satz 1 muss eine nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz förderfähige Maßnahme sein. Die Zuständigkeiten der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden bleiben unberührt.

1.3 Qualitative Voraussetzungen

1.3.1 Die Mindestbedienung umfasst Montag bis Freitag von jeweils 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

1.3.2 Die Mindestfahrplandichte enthält einen 60-Minuten-Takt.

1.3.3 Es gilt eine Durchtarifierung auf Anschlussverkehrsmittel.

1.3.4 Es werden hochwertige Fahrzeuge und Stationen eingesetzt.

1.4 Wirtschaftlichkeit

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit ist das Fahrtenangebot an der Fahrgastnachfrage zu messen.

2 Verbindungen von Expressbuslinienverkehren

Der nachfolgende Katalog von Verbindungen ist nicht abschließend.

2.1 Verbindungen innerhalb der Region Stuttgart

Tabelle 1

Von	Nach	Bemerkungen
Vaihingen/Enz	Renningen	über Weissach, Malmshheim
Ludwigsburg	Waiblingen	bereits vorhanden
Leonberg	Flughafen/Messe	über Stuttgart-Vaihingen
Kirchheim/Teck	Flughafen/Messe	
Nürtingen	Flughafen/Messe	
Kirchheim/Teck	Göppingen	
Plochingen	Schorndorf	
Esslingen	Flughafen/Messe	
Waiblingen	Esslingen	
Fellbach	Ludwigsburg	
Schorndorf	Göppingen	

2.2 Verbindungen zu Oberzentren/Mittelzentren außerhalb der Region Stuttgart

Tabelle 2

Von	Nach	Bemerkungen
Leonberg	Pforzheim	
Weil der Stadt	Calw	gilt nur für den Fall, dass die Reaktivierung der Strecke Calw–Renningen nicht erfolgt
Herrenberg	Nagold-Altensteig	bereits vorhanden
Flughafen/Messe	Tübingen	über B 27; gegebenenfalls vorübergehende Verlängerung bis zur Universität Hohenheim
Flughafen/Messe	Reutlingen	über B 27; bereits vorhanden“
Kirchheim/Teck	Laichingen/Ulm	
Göppingen	Heidenheim	
Göppingen	Schwäbisch Gmünd	
Marbach	Heilbronn	
Böblingen	Reutlingen	

5. Die Bezeichnung der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„Anlage 2
(zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.